

TE Bwvg Erkenntnis 2026/2/11 W213 2320801-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.2026

Entscheidungsdatum

11.02.2026

Norm

BDG 1979 §14

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. BDG 1979 § 14 heute
 2. BDG 1979 § 14 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 3. BDG 1979 § 14 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 4. BDG 1979 § 14 gültig von 18.06.2015 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
 5. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2014 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
 6. BDG 1979 § 14 gültig von 29.12.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
 7. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2012 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
 8. BDG 1979 § 14 gültig von 30.12.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
 9. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2007 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
 10. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2007 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2006
 11. BDG 1979 § 14 gültig von 24.06.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
 12. BDG 1979 § 14 gültig von 10.08.2002 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
 13. BDG 1979 § 14 gültig von 01.09.1998 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
 14. BDG 1979 § 14 gültig von 01.08.1996 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 15. BDG 1979 § 14 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
 16. BDG 1979 § 14 gültig von 01.05.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 17. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
 18. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
 19. BDG 1979 § 14 gültig von 27.06.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992
 20. BDG 1979 § 14 gültig von 01.09.1990 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
 21. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1984 bis 31.08.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 612/1983
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W 213 2320801-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Mag. Alexander THALLER und Mag. Christoph PROKSCH, MBA als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX , vertreten durch RA Mag. Matthias PRÜCKLER, 1080 Wien, Florianigasse 16/8, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion XXXX , vom 19.08.2025, GZ. PAD/25/00183544/AA, betreffend Versetzung in den Ruhestand gemäß § 14 BDG 1979, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Mag. Alexander THALLER und Mag. Christoph PROKSCH, MBA als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40 , vertreten durch RA Mag. Matthias PRÜCKLER, 1080 Wien, Florianigasse 16/8, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion römisch 40 , vom 19.08.2025, GZ. PAD/25/00183544/AA, betreffend Versetzung in den Ruhestand gemäß Paragraph 14, BDG 1979, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 2 BDG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz eins und 2 BDG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

I.1. Der Beschwerdeführer steht als Gruppeninspektor (Verwendungsgruppe E2b) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Er wurde zuletzt als eingeteilter Beamter im operativen Exekutivdienst im Bereich der Autobahnpolizeiinspektion XXXX eingesetzt. römisch eins.1. Der Beschwerdeführer steht als Gruppeninspektor (Verwendungsgruppe E2b) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Er wurde zuletzt als eingeteilter Beamter im operativen Exekutivdienst im Bereich der Autobahnpolizeiinspektion römisch 40 eingesetzt.

I.2. In den Jahren 2022, 2023 und 2024 befand sich der Beschwerdeführer für die Dauer von 590 Tagen im Krankenstand. Nach einer polizeiärztlichen Untersuchung am 14.01.2025 leitete die belangte Behörde ein amtswegiges Ruhestandsversetzungsverfahren gemäß § 14 BDG 1979 ein. römisch eins.2. In den Jahren 2022, 2023 und 2024 befand

sich der Beschwerdeführer für die Dauer von 590 Tagen im Krankenstand. Nach einer polizeiärztlichen Untersuchung am 14.01.2025 leitete die belangte Behörde ein amtswegiges Ruhestandsversetzungsverfahren gemäß Paragraph 14, BDG 1979 ein.

I.3. Mit Schreiben vom 10.02.2025 wurde die BVAEB, Pensionservice, mit der Erstattung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers beauftragt. Im Gutachten der BVAEB vom 26.05.2025 wurden beim Beschwerdeführer nachstehend angeführte Diagnosen gestellt: römisch eins.3. Mit Schreiben vom 10.02.2025 wurde die BVAEB, Pensionservice, mit der Erstattung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers beauftragt. Im Gutachten der BVAEB vom 26.05.2025 wurden beim Beschwerdeführer nachstehend angeführte Diagnosen gestellt:

? Schultergelenkveränderungen

? Riss linke Obergrätenmuskelsehne 2023, 1/2024 Arthroskopie mit Obergrätensehnennaht,

? Bereinigung von Gelenkengen, vorderes Schultergelenk-Resektion und Bizeps-Sehnenwiederherstellung, 4/ 2024 teilweise Gelenkschleimhautentfernung, Zustand nach Schulterarthroskopie links 2013

? Zustand nach Schulterarthroskopie rechts 2022 mit Gelenkbereinigung und Wiederherstellung von Sehnen (Obergräten-und Bizepsmuskel)

? Lendenwirbelsäulenveränderungen, Bandscheibenoperatlon 1992

? Kniearthroskopie beiderseits 1980

I.4. Mit Schreiben vom 11.07.2025 wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde mitgeteilt, dass er gemäß vorliegendem Gutachten dauernd dienstunfähig sei da eine Dienstverwendung des Beschwerdeführers am tatsächlichen Arbeitsplatz, der API XXXX , nicht möglich sei, da das beidhändige Führen der Waffe, die ordnungsgemäße Ausführungen der Einsatztechniken sowie die Teilnahme am vorgeschriebenen Einsatztraining nicht möglich seien.römisch eins.4. Mit Schreiben vom 11.07.2025 wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde mitgeteilt, dass er gemäß vorliegendem Gutachten dauernd dienstunfähig sei da eine Dienstverwendung des Beschwerdeführers am tatsächlichen Arbeitsplatz, der API römisch 40 , nicht möglich sei, da das beidhändige Führen der Waffe, die ordnungsgemäße Ausführungen der Einsatztechniken sowie die Teilnahme am vorgeschriebenen Einsatztraining nicht möglich seien.

Die Nichteignung auf dem aktuellen Arbeitsplatz des Beschwerdeführers, der API XXXX , begründe sich des Weiteren wie folgt:Die Nichteignung auf dem aktuellen Arbeitsplatz des Beschwerdeführers, der API römisch 40 , begründe sich des Weiteren wie folgt:

Bei Berücksichtigung der leistungsbegrenzenden Schulterveränderungen links schieden beim Rechtshänder mit dem linken Arm schwere und mittelschwere Belastungen aus, ebenso Arbeiten in- und über Schulterhöhe links. Kalkül-relevante Besserung sei orthopädisch nicht zu erwarten.

Dem Beschwerdeführer könne im Bereich der belangten Behörde im Hinblick auf die ihm verbliebene Restarbeitsfähigkeit kein gleichwertiger Verweisungsarbeitsplatz im Sinne des § 14 Abs. 2 BDG 1979 zugewiesen werden. Da es im Bereich der belangten Behörde keine Exekutivplanstelle, auch im "Innendienst" ohne Waffe (alle Exekutivbeamten im "Innendienst" seien Waffenträger, da sie als Einsatzreserve für Großereignisse usw. herangezogen würden) gebe, werde der Beschwerdeführer im Sinne des § 14 Abs. 5 BDG aufgefordert, sich zu erklären, ob er auch eine Verwendung im Verwaltungsdienst annehmen würdeDem Beschwerdeführer könne im Bereich der belangten Behörde im Hinblick auf die ihm verbliebene Restarbeitsfähigkeit kein gleichwertiger Verweisungsarbeitsplatz im Sinne des Paragraph 14, Absatz 2, BDG 1979 zugewiesen werden. Da es im Bereich der belangten Behörde keine Exekutivplanstelle, auch im "Innendienst" ohne Waffe (alle Exekutivbeamten im "Innendienst" seien Waffenträger, da sie als Einsatzreserve für Großereignisse usw. herangezogen würden) gebe, werde der Beschwerdeführer im Sinne des Paragraph 14, Absatz 5, BDG aufgefordert, sich zu erklären, ob er auch eine Verwendung im Verwaltungsdienst annehmen würde

I.5. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hielt dem mit Schriftsatz vom 29.07.2025 im Wesentlichen entgegen, dass das beidhändige Führen einer Schusswaffe über Schulterhöhe wohl nicht als schwere Beanspruchung und/oder als mittelschwere Tätigkeit klassifiziert werden könne. Außerdem komme es in den seltensten Fällen vor, dass

einerseits die Schusswaffe überhaupt gezogen werden müsse, andererseits, wenn diese gezogen werde, diese beidhändig über Kopfgeführt werden müsse.römisch eins.5. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hielt dem mit Schriftsatz vom 29.07.2025 im Wesentlichen entgegen, dass das beidhändige Führen einer Schusswaffe über Schulterhöhe wohl nicht als schwere Beanspruchung und/oder als mittelschwere Tätigkeit klassifiziert werden könne. Außerdem komme es in den seltensten Fällen vor, dass einerseits die Schusswaffe überhaupt gezogen werden müsse, andererseits, wenn diese gezogen werde, diese beidhändig über Kopfgeführt werden müsse.

Vergleiche man dazu das Spezialgutachten der Fachärztin für Orthopädie, XXXX , so sei dem zu entnehmen, dass ständige Zwangshaltungen und ein ständiges Arbeiten über Schulterhöhe links zu vermeiden sei. Grundsätzlich sei daher auszuführen, dass das beidhändige Führen einer Schusswaffe jedenfalls möglich sei und die allfällige Notwendigkeit des Führens der Schusswaffe mit beiden Händen über Kopf in dem nunmehr weit über 30 Jahre dauernden Dienst des Beschwerdeführers nicht ein einziges Mal vorgekommen sei.Vergleiche man dazu das Spezialgutachten der Fachärztin für Orthopädie, römisch 40 , so sei dem zu entnehmen, dass ständige Zwangshaltungen und ein ständiges Arbeiten über Schulterhöhe links zu vermeiden sei. Grundsätzlich sei daher auszuführen, dass das beidhändige Führen einer Schusswaffe jedenfalls möglich sei und die allfällige Notwendigkeit des Führens der Schusswaffe mit beiden Händen über Kopf in dem nunmehr weit über 30 Jahre dauernden Dienst des Beschwerdeführers nicht ein einziges Mal vorgekommen sei.

Weiters sei auszuführen, dass die Einsatztechniken, bei welchen beide Hände zum Einsatz kommen, geradezu immer unter Schulterhöhe durchzuführen seien und daher die Ausführungen des Obergutachtens nicht nachvollziehbar seien. Aus Sicht des Beschwerdeführers liege daher keine dauernde Dienstunfähigkeit vor und könne mit physikalischer Therapie die Beweglichkeit der Schulter soweit aufrechterhalten werden, dass die Dienstverrichtung möglich wäre.

Einer Zuweisung eines Arbeitsplatzes im Allgemeinen Verwaltungsdienst würde nicht zugestimmt, Es werde angeregt die Dienstbehörde möge ihre Entscheidung noch einmal überdenken.

I.6. Die belangte Behörde erließ in weiterer Folge den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 19.08.2025 (zugestellt am 20.08.2025) dessen Spruch wie folgt lautete:römisch eins.6. Die belangte Behörde erließ in weiterer Folge den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 19.08.2025 (zugestellt am 20.08.2025) dessen Spruch wie folgt lautete:

„Sie werden von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1, 2 und 4 Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 mit Ablauf jenes Monats in den Ruhestand versetzt, in dem dieser Bescheid rechtskräftig wird.“„Sie werden von Amts wegen gemäß Paragraph 14, Absatz eins, 2 und 4 Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 mit Ablauf jenes Monats in den Ruhestand versetzt, in dem dieser Bescheid rechtskräftig wird.“

Begründend wurde unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Wiedergabe des Verfahrensganges ausgeführt, dass jeder Exekutivbeamter (A1, E1, E2a, E2b) dem Regelwerk des Einsatztrainings erliege. Das gelte sowohl für Exekutivbeamte im Außendienst als auch für Exekutivbeamte im Innendienst. Darin enthalten sei unter anderem der Fachteil Einsatztechniken und der Fachteil Schießen. Bei der Schießausbildung da die Waffe immer mit beiden Händen geführt (Ausnahme bei lediglich eine Notwehrübung auf sehr kurze Distanz, wenn ein Zuführen der Nichtschusshand nicht mehr möglich sei).

Im Fachteil Einsatztechniken werde immer beidhändig am Gegenüber gearbeitet, Grund dafür sei die Kontrolle über das Gegenüber, sowie eine effektivere Wirkung der jeweiligen Einsatztechnik. Aus diesem Grunde sei eine Dienstverwendung des Beschwerdeführers am tatsächlichen Arbeitsplatz, der API XXXX , nicht möglich, da beidhändiges Führen der Waffe, die ordnungsgemäße Ausführungen der Einsatztechniken sowie die Teilnahme am vorgeschriebenen Einsatztraining nicht möglich seien.Im Fachteil Einsatztechniken werde immer beidhändig am Gegenüber gearbeitet, Grund dafür sei die Kontrolle über das Gegenüber, sowie eine effektivere Wirkung der jeweiligen Einsatztechnik. Aus diesem Grunde sei eine Dienstverwendung des Beschwerdeführers am tatsächlichen Arbeitsplatz, der API römisch 40 , nicht möglich, da beidhändiges Führen der Waffe, die ordnungsgemäße Ausführungen der Einsatztechniken sowie die Teilnahme am vorgeschriebenen Einsatztraining nicht möglich seien.

Die Nichteignung auf dem aktuellen Arbeitsplatz, der API XXXX , begründe sich des Weiteren wie folgtDie Nichteignung auf dem aktuellen Arbeitsplatz, der API römisch 40 , begründe sich des Weiteren wie folgt:

? Bei Berücksichtigung der leistungsbegrenzenden Schulterveränderungen links schieden beim Rechtshänder mit dem linken Arm schwere und mittelschwere Belastungen aus, ebenso Arbeiten in- und über Schulterhöhe links.

? Kalkül-relevante Besserung sei orthopädisch nicht zu erwarten.

Dem Beschwerdeführer könne im Bereich der LPD XXXX , aufgrund der Gutachtenaussagen zu seiner verbliebenen Restarbeitsfähigkeit, auch kein mindestens gleichwertiger Verweisungsarbeitsplatz im Sinne des § 14 Abs. 2 BDG 1979 zugewiesen werden. Dem Beschwerdeführer könne im Bereich der LPD römisch 40 , aufgrund der Gutachtenaussagen zu seiner verbliebenen Restarbeitsfähigkeit, auch kein mindestens gleichwertiger Verweisungsarbeitsplatz im Sinne des Paragraph 14, Absatz 2, BDG 1979 zugewiesen werden.

Des Weiteren sei die Zuweisung auf einen Verweisungsarbeitsplatz i.S.d.§ 14 Abs. 2 BDG 1979 nicht möglich, da sämtliche in Frage kommenden Planstellen auf ihr Freiwerden in absehbarer Zeit geprüft und festgestellt worden sei, dass keine der in Frage kommenden Planstellen als Verweisungsarbeitsplätze zur Verfügung stünden. Wie oben angeführt, stehe des Weiteren die nicht vorhandene Exekutivdiensttauglichkeit entgegen. Des Weiteren sei die Zuweisung auf einen Verweisungsarbeitsplatz i.S.d. Paragraph 14, Absatz 2, BDG 1979 nicht möglich, da sämtliche in Frage kommenden Planstellen auf ihr Freiwerden in absehbarer Zeit geprüft und festgestellt worden sei, dass keine der in Frage kommenden Planstellen als Verweisungsarbeitsplätze zur Verfügung stünden. Wie oben angeführt, stehe des Weiteren die nicht vorhandene Exekutivdiensttauglichkeit entgegen.

Somit sei insgesamt Dienstunfähigkeit gegeben und die Versetzung des Beschwerdeführers in den Ruhestand vorgesehen.

Da die Art und Schwere der bei ihm festgestellten Krankheitsgeschehen und vorliegenden Leistungsbeschränkungen auch eine andere Verwendungsmöglichkeit im Wirkungsbereich der LPD XXXX ausschließe, ihm somit auch kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz iSd § 14 Abs. 2 BDG 1979 zugewiesen werden kann und er einer Verwendung im Verwaltungsdienst nicht zustimme, sei er daher in den Ruhestand zu versetzen. Da die Art und Schwere der bei ihm festgestellten Krankheitsgeschehen und vorliegenden Leistungsbeschränkungen auch eine andere Verwendungsmöglichkeit im Wirkungsbereich der LPD römisch 40 ausschließe, ihm somit auch kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz iSd Paragraph 14, Absatz 2, BDG 1979 zugewiesen werden kann und er einer Verwendung im Verwaltungsdienst nicht zustimme, sei er daher in den Ruhestand zu versetzen.

I.7. Gegen diesen Bescheid erhob der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und brachte unter Verweis auf seine Stellungnahme vom 29.07.2025 im Wesentlichen vor, dass die untersuchende Fachärztin für Orthopädie XXXX in ihrem Gutachten im Verfahren vor dem Pensionservice der BVAEB festgehalten habe, dass das Führen einer Dienstwaffe möglich sei. Weiters habe diese festgehalten, dass Arbeiten in und über Schulterhöhe links weitestgehend zu vermeiden wären. Damit habe diese weder das Führen einer Schusswaffe beidhändig noch allgemein Tätigkeiten in und über Schulterhöhe linksseitig ausgeschlossen. Dennoch schließe der Obergutachter ein beidhändiges Führen der Waffe aus. Dies sei alleine mit dem durch die Gutachter festgehalten Leistungskalkül, nämlich dass mit dem linken Arm mittelschwere und schwere Belastungen ausschieden, nicht in Einklang zu bringen. Das Führen einer Dienstwaffe durch einen Rechtshänder, der die linke Hand maximal als Stabilisierung beim Führen derselben verwende, könne wohl nicht unter schwere oder mittelschwere Belastung des linken Armes fallen. Abgesehen davon sei das aktive Führen einer Dienstwaffe derart selten, dass bei der Formulierung des Leistungskalküls durch die Fachärztin hinsichtlich weitestgehend zu vermeidender Arbeiten in und über Schulterhöhe links, diese Tätigkeit ebenfalls nicht ausgeschlossen werden könne. römisch eins.7. Gegen diesen Bescheid erhob der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und brachte unter Verweis auf seine Stellungnahme vom 29.07.2025 im Wesentlichen vor, dass die untersuchende Fachärztin für Orthopädie römisch 40 in ihrem Gutachten im Verfahren vor dem Pensionservice der BVAEB festgehalten habe, dass das Führen einer Dienstwaffe möglich sei. Weiters habe diese festgehalten, dass Arbeiten in und über Schulterhöhe links weitestgehend zu vermeiden wären. Damit habe diese weder das Führen einer Schusswaffe beidhändig noch allgemein Tätigkeiten in und über Schulterhöhe linksseitig ausgeschlossen. Dennoch schließe der Obergutachter ein beidhändiges Führen der Waffe aus. Dies sei alleine mit dem durch die Gutachter festgehalten Leistungskalkül, nämlich dass mit dem linken Arm mittelschwere und schwere Belastungen ausschieden, nicht in Einklang zu bringen. Das Führen einer Dienstwaffe durch einen Rechtshänder, der die linke Hand maximal als Stabilisierung beim Führen derselben verwende, könne wohl nicht unter schwere oder mittelschwere Belastung des linken Armes fallen. Abgesehen davon sei das aktive

Führen einer Dienstwaffe derart selten, dass bei der Formulierung des Leistungskalküls durch die Fachärztin hinsichtlich weitestgehend zu vermeidender Arbeiten in und über Schulterhöhe links, diese Tätigkeit ebenfalls nicht ausgeschlossen werden könne.

Es sei durch die Ärztin eine geringe Bewegungseinschränkung mit Kraftabschwächung in bzw. über Schulterhöhe festgehalten worden. Ein beidhändiges Führen einer Schusswaffe über Schulterhöhe sei einerseits in den 36 Dienstjahren des Beschwerdeführers nie vorgekommen, andererseits wohl auch wenn es doch einmal vorkommen würde keine dauernde, sondern eine kurzfristige Belastung der linken Hand über Schulterhöhe, wobei diese die rechte Hand nur stütze und eine Dienstwaffe lediglich 0,625 kg wiege.

Dieses Argument der dauernden Dienstunfähigkeit des Beschwerdeführers sei daher nicht nachvollziehbar und werde als Scheinbegründung gerügt.

Auch hinsichtlich der Einsatztechniken sei auszuführen, dass es üblich sei, dass Beamte über 55 Jahre gewisse Einsatztechniken im Einsatztraining nicht mehr üben und diese Übungen auch ausließen.

Insbesondere sei hinsichtlich der Abstimmung auf die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Autobahnpolizist und der durch die belangte Behörde selbst aufgeführten Aufgabenstellung in den wenigsten Fällen davon auszugehen, dass bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Durchführung von Radarmessungen, bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen mit Personenschäden oder bei der Durchführung von Verkehrskontrollen oder Gewichtskontrollen sowie der Lärmmessung eine Körperkraftanwendung mit beiden Armen in und über Kopfhöhe in einem Ausmaß benötigt werde, dass dem Beschwerdeführer eine dauernde Dienstunfähigkeit zugeschrieben werden könne.

Vielmehr sei es so, dass die belangte Behörde den Beschwerdeführer zwangsweise in den Ruhestand versetzen wolle, andernfalls sie dem Antrag auf Wiedereingliederungsteilzeit im Dezember 2024 stattgegeben und ein Versuch gestartet hätte werden müssen, ob die Verrichtung des wie bisher ausgeübten Dienstes durch den Beschwerdeführer friktionsfrei möglich sei. Dies habe die Behörde abgelehnt und versucht nunmehr diese ablehnende Haltung mit nicht nachvollziehbaren und lediglich dem Übungshandbuch des Einsatztrainings entspringenden anzuwendenden Techniken zu begründen bzw. zu untermauern. Eine derartige Vorgangsweise grenze an Willkür und sei rechtswidrig.

Es werde auch beantragt,

? den Bescheid ersatzlos zu beheben

in eventu

? eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und nach Durchführung des Beweisverfahrens insbesondere nach Bestellung der Sachverständigen aus dem Fach der Orthopädie den gegenständlichen Bescheid zu beheben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Beschwerdeführer steht als Gruppeninspektor (Verwendungsgruppe E2b) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Er wurde zuletzt als eingeteilter Beamter im operativen Exekutivdienst im Bereich der Autobahnpolizeiinspektion XXXX eingesetzt. Der Beschwerdeführer steht als Gruppeninspektor (Verwendungsgruppe E2b) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Er wurde zuletzt als eingeteilter Beamter im operativen Exekutivdienst im Bereich der Autobahnpolizeiinspektion römisch 40 eingesetzt.

Der Aufgabenbereich der Autobahnpolizeiinspektion XXXX umfasst in ihrem Überwachungsgebiet die sicherheits-, kriminal-, verkehrs- und sonstige verwaltungspolizeiliche Betreuung der Autobahn- und Schnellstraßen(-teilstücke), deren Zubringer und allfälligen Raststätten sowie sonstigen Anlagen und Areale, wobei der Schwerpunkt in der Verkehrsüberwachung der definierten Verkehrswege liegt. Von den Autobahninspektionen werden auch allenfalls eingerichtete Verkehrskontrollplätze mitbetreut. Der Aufgabenbereich der Autobahnpolizeiinspektion römisch 40 umfasst in ihrem Überwachungsgebiet die sicherheits-, kriminal-, verkehrs- und sonstige verwaltungspolizeiliche Betreuung der Autobahn- und Schnellstraßen(-teilstücke), deren Zubringer und allfälligen Raststätten sowie sonstigen Anlagen und Areale, wobei der Schwerpunkt in der Verkehrsüberwachung der definierten Verkehrswege liegt. Von den Autobahninspektionen werden auch allenfalls eingerichtete Verkehrskontrollplätze mitbetreut.

Die Aufgaben umfassen:

? die Durchführung des überregionalen motorisierten Verkehrstreifendienstes und der verkehrsdienstlichen Einsätze im gesamten Überwachungsbereich

? die Durchführung von Verkehrsdiensten mit den Schwerpunkten Kraftfahrrecht, Personen- und Güterbeförderung, sowie EU-Sozialvorschriften, mobilen Gewichtskontrollen mit Radlastenmessern, Lärmmessungen

? die verdeckte Verkehrsüberwachung auch mit zivilen Fahrzeugen unter Berücksichtigung der verkehrsunfallsbezogenen Schwerpunkte (Unfallhäufungspunkte)

? die Aufnahme von Verkehrsunfällen mit Personenschäden, neben der schwerpunktmäßigen Verkehrsüberwachung.

Mit diesen Aufgaben ist nachstehend angeführtes Anforderungsprofil verbunden:

Tätigkeiten

Häufigkeitseinstufungen

Überwiegend

Häufig

Selten

Nicht

Außendienst

x

Reisetätigkeit

x

Gehen

x

Stehen

x

Sitzen

x

Schweres Heben (bis 12 kg)

x

Schweres Tragen (bis 12 kg)

x

Leichtes Heben (bis 3 kg)

x

Leichtes Tragen (bis 3 kg)

x

Bücken, Besteigen von Leitern etc.

x

Arbeit an Maschinen oder Geräten (Kommunikationseinrichtungen, Schreibmaschine, EDV)

x

Unter starker Lärmentwicklung

x

Unter besonderer Kälte

x

Unter besonderer Hitze

x

Unter besonderer Nässe

x

In der Berührung von chemischen Stoffen, Dämpfen etc.

x

Mit besonderer Fingerfertigkeit und Genauigkeit

x

Mit besonders erhöhter Konzentration

x

In unmittelbarem Kontakt mit Menschen

x

Nachtarbeit

x

Dienstplan

Wechseldienstplan

Aufsicht über Mitarbeiter

Nein

Besondere auf den Dienst bezogene Anforderungen an:

Sehen: Ja

Hören: Ja

Sprechen: Ja

Begründung: Erkennen von Gefahren, Lesen und Verfassen von Schriftstücken, Parteienverkehr, Bedienen von Kommunikationseinrichtungen und Bürogeräten, Lenken von (Einsatz-) Dienstkraftfahrzeugen, Waffen- und Gerätehandhabung

Der Beschwerdeführer ist Beamter des Exekutivdienstes. Als solcher unterliegt er dem Regelwerk des Einsatztrainings, das gilt für Exekutivbeamte im Außendienst als auch für Exekutivbeamte im Innendienst. Dazu gehören auch die Bereiche Einsatztechniken und der Schießen. Bei der Schießausbildung wird die Waffe immer mit beiden Händen geführt (Ausnahme ist lediglich eine Notwehrübung auf sehr kurze Distanz, wenn ein Zuführen der Nichtschusshand nicht mehr möglich ist). Im Fachteil Einsatztechniken wird immer beidhändig am Gegenüber gearbeitet, Grund dafür ist die Kontrolle über das Gegenüber, sowie eine effektivere Wirkung der jeweiligen Einsatztechnik.

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 befand sich der Beschwerdeführer für die Dauer von insgesamt 590 Tagen im Krankenstand.

Beim Beschwerdeführer wurden nachstehend angeführte gesundheitliche Beeinträchtigungen diagnostiziert:

? Schultergelenkveränderungen

? Riss linke Obergrätenmuskelsehne 2023, 1/2024 Arthroskopie mit Obergrätensehnennaht,

? Bereinigung von Gelenkengen, vorderes Schultergelenk-Resektion und Bizeps-Sehnenwiederherstellung, 4/ 2024 teilweise Gelenkschleimhautentfernung, Zustand nach Schulterarthroskopie links 2013

? Zustand nach Schulterarthroskopie rechts 2022 mit Gelenkbereinigung und Wiederherstellung von Sehnen (Obergräten-und Bizepsmuskel)

? Lendenwirbelsäulenveränderungen, Bandscheibenoperatlon 1992

? Kniearthroskopie beiderseits 1980

Es ergibt sich nachstehend angeführtes Leistungskalkül:

Der Beschwerdeführer ist Rechtshänder. Nach 3 Schulterarthroskopien links, zuletzt am 18.4.2024, besteht an der linken Schulter eine geringe Bewegungseinschränkung mit Kraftabschwächung. Es bestehen Schulterschmerzen links bei vermehrter Belastung und bei Bewegungen über Schulterhöhe links werden. An der Lendenwirbelsäule besteht eine mäßige Funktionseinschränkung Die Schulter- Armfunktion rechts ist nicht eingeschränkt.

Aufgrund dieser Beeinträchtigungen scheiden beim Beschwerdeführer schwere und mittelschwere Belastungen aus mit dem linken Arm, ebenso Arbeiten in -und über Schulterhöhe links aus. Eine kalkülrelevante Besserung ist orthopädisch nicht zu erwarten.

Im Rahmen der exekutivdienstlichen Tätigkeit kann es jederzeit an der Inken Schulter zu mittelschweren und auch schween Beanspruchung kommen, auch zu Arbeiten in und über Schulterhöhe links (zB bei beidarmiger körperlicher Kraftanwendung bei der Ausübung einsatzbezogener Körperkraft, Bergung von Verletzten, Gefahrenabwehr).

Abseits der linken Schulter bestehen am Bewegungs- und Stützapparat keine signifikanten Einschränkungen Die Mobilität ist nicht eingeschränkt, die Feinmotorik ist intakt.

Bis zu fallweise mittelschwer körperlich anstrengende Tätigkeiten sind im Gehen, Stehen und Sitzen zumutbar. Ein KFZ

kann gelenkt werden, unter Innendienstbedingungen ist dem Rechtshänder (medizinisch betrachtet) Dienst mit Schusswaffe möglich, nur beidhändiges Führen der Waffe scheidet aus. Ergonomisch optimierte bildschirmunterstützte Mischttätigkeit ist möglich. Übliche Pausen sind ausreichend.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage getroffen werden. Dabei ist festzuhalten, dass beim Beschwerdeführer diagnostizierten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht bestritten werden. Soweit der Beschwerdeführer einwendet, dass der Gebrauch von Schusswaffen äußerst selten vorkommt, ändert das nichts an den festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers. Ebenso ins Leere geht der Hinweis des Beschwerdeführers, dass der linke Arm beim Schießen nur durch Stabilisierung verwendet werde, weshalb wohl nicht von einer mittelschweren bis schweren Belastung des Armes gesprochen werden kann. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass ein sicheres beidhändiges Zielen nur möglich ist, wenn auch der linke Arm uneingeschränkt beweglich und voll belastbar ist. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass es üblich sei, dass bei Beamten über 55 Jahren gewisse Einsatztechniken im Einsatztraining nicht geübt würden, ist für seinen Standpunkt nichts gewonnen. Damit wird lediglich der belangten Behörde vorgeworfen, dass das Einsatztraining inadäquat durchgeführt wird. Darüber hinaus muss ein im exekutiven Außendienststehender Exekutivbeamter einer Autobahnpolizeiinspektion jederzeit damit rechnen einsatzbezogene Körperkraft anwenden zu müssen, um den Widerstand einer Person zu überwinden. Auch die Bezugnahme des Beschwerdeführers auf das orthopädische Gutachten von XXXX vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern, da der Oberbegutachter der BVAEB, XXXX, genau von den durch die Fachärztin für Orthopädie festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen ausgegangen ist. Diese Feststellungen konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage getroffen werden. Dabei ist festzuhalten, dass beim Beschwerdeführer diagnostizierten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht bestritten werden. Soweit der Beschwerdeführer einwendet, dass der Gebrauch von Schusswaffen äußerst selten vorkommt, ändert das nichts an den festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers. Ebenso ins Leere geht der Hinweis des Beschwerdeführers, dass der linke Arm beim Schießen nur durch Stabilisierung verwendet werde, weshalb wohl nicht von einer mittelschweren bis schweren Belastung des Armes gesprochen werden kann. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass ein sicheres beidhändiges Zielen nur möglich ist, wenn auch der linke Arm uneingeschränkt beweglich und voll belastbar ist. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass es üblich sei, dass bei Beamten über 55 Jahren gewisse Einsatztechniken im Einsatztraining nicht geübt wür

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at